

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01.02.2010)

1. Geltungsbereiche:

a) Persönlicher Geltungsbereich:
Die nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden Text „AGB“) der Firma **imassense Deutschland GmbH** (im folgenden Text „AN“) **Auftragnehmer genannt** gelten für den Geschäftsverkehr mit Gewerbetreibenden und Kaufleuten. Soweit ein Endverbraucher unser Vertragspartner sein sollte, haben die gesetzlichen Regelungen des Verbraucherschutzes Vorrang vor den Regelungen in diesen AGB.
b) Inhaltlicher Geltungsbereich/ Kollisionen:
Die AGB des „AN“ gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des **Vertragspartners (im folgenden Text „Besteller“ bzw. „Bestellers“ genannt)** erkennt der „AN“ ausdrücklich nicht an, es sei denn der Geltung kollidierender AGB wird im Einzelfall vom „AN“ schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der „AN“ in Kenntnis kollidierender AGB des Vertragspartners die Lieferung an diesen erneuten ohne Vorbehalt dieser AGB ausführt. Bedingungen des „Bestellers“ werden auch dann nicht wirksam, wenn ihnen durch uns nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebot und Abschluss

Angebote des „AN“ sind stets freibleibend. Die zu den Angeboten des „AN“ gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd. Ist eine Bestellung des „Bestellers“ als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, so kann der „AN“ dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Programmen bzw. Teilen von Programmen behält sich der „AN“ Eigentums- und Urheberrechte vor. Die bestellerseitigen Installationsvorbereitungen sind nicht Bestandteil/ Gegenstand der Verträge/ Leistungspflichten des „AN“. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung der Waren ist der „Besteller“ verantwortlich. Werden dem „AN“ nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des „Bestellers“ zweifelhaft erscheinen lassen, so ist der „AN“ berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten. Firmenänderungen des Käufers berechtigen den „AN“ zum Rücktritt. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren und Programme sind jedoch unverbindlich und befreien den „Besteller“ nicht von eigenen Prüfungen.

3. Lieferfristen

a) Eine vom „AN“ genannte Lieferfrist beginnt nicht vor einvernehmlicher Abklärung aller technischen Fragen mit dem „Besteller“, und setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Vertragspartner obliegenden Mitwirkungspflichten voraus. Vom „Besteller“ zu vertretende Verzögerungen hemmen den Ablauf der Lieferfrist. Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der „AN“ eine schriftliche Zusage ausdrücklich und verbindlich gegeben hat. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches vom „AN“ liegen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des „AN“ und dessen Unterlieferanten eintreten (Selbstbelieferungsvorbehalt). Sofern ein Lieferverzögerung nicht auf einer des „AN“, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist eine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Versand und Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Lieferung und Transport erfolgen auf Gefahr und Kosten des „Bestellers“. Wird der Versand ohne Verschulden des „AN“ verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des „Bestellers“. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder mit einer Beschlagnahme der Ware auf den „Besteller“ über.

5. Preise und Zahlung

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung des „AN“ nichts anderes ergibt, gelten alle Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche MwSt. ist nicht in den Preisen des „AN“ enthalten; sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug, innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Neukunden zahlen bis zur erfolgten positiven Bonitätsprüfung per Vorkasse oder bar. „Besteller“ können erst nach schriftlicher Mitteilung des „AN“ eine geänderte Zahlungsmethode nutzen. Aufrechnungsrechte stehen dem „Besteller“ nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. c) Die Kosten für einen bankbeglaubigten Scheck bzw. für die Erstellung einer Bankgarantie gehen grundsätzlich zu Lasten des Ausstellers.

6. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

a) Der „AN“ behält sich das Eigentum an der Kaufsache, sowie an den von ihr erstellten Werkleistungen, bis zum Eingang aller Zahlungen der Geschäftsbeziehung mit dem „Besteller“ vor. In der Pfändung der Kaufsache durch den „AN“ liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. b) Der „Besteller“ ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend (zum Neuwert) zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der „Besteller“ diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der „Besteller“ den „AN“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem „AN“ die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der „Besteller“ für den entstandenen Ausfall. d) Der „Besteller“ ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem „AN“ jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Rechnungsforderung von den „AN“ ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne, oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der „Besteller“ ermächtigt. Die Befugnis des „AN“, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der „AN“ verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der „Besteller“ seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs-Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist aber dies der Fall, kann der „AN“ verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den „Besteller“ wird stets für den „AN“ vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem „AN“ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der „AN“ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. f) Wird die Kaufsache mit anderen, dem „AN“ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der „AN“ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des „Bestellers“ als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der „Besteller“ dem „AN“ anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den „AN“. g) Der Besteller tritt dem „AN“ auch die Forderungen zur Sicherung ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. h) Der „AN“ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des „Bestellers“ insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des „AN“ um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt allein dem „AN“.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsrechte des „Bestellers“ setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. b) Soweit ein vom „AN“ zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der „AN“ nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Ware ist dem „AN“ „frei Haus“ anzuliefern. c) Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der „Besteller“ nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Die Gewährleistungsdauer wird auf 12 Monate beschränkt. Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht. Hiervon ausgenommen ist die Haftung des „AN“ für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des „AN“, oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vertretern, oder Erfüllungsgehilfen des „AN“ beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen. d) Eine Haftung für Mangelgeschäden findet unbeschadet der in Lit. c) genannten Schäden (Leben, Körper, Gesundheit) nicht statt. h) Die Herstellergarantie kann erlöschen und die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der „Besteller“ oder seine Erfüllungsgehilfen Geräte, Geräterteile oder Programme verändern, veräußern, mutwillig beschädigen, Geräternummern entfernen oder die Geräte und Programme unsachgemäß behandeln. i) Die Rüge von Softwarefehlermeldungen hat schriftlich zu erfolgen. m) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme, bzw. -teile, die vom „Besteller“ oder seinen Erfüllungsgehilfen, selbst geändert oder erweitert worden sind. p) Der „AN“ kann seine Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass er eine neue Programmversion zur Verfügung stellt.

8. Nutzungsrecht Software/ Lizenzen

a) Lizenzverträge von dritten Softwareherstellern sind zu jedem Zeitpunkt gültig. b) Die Software darf nur in den genannten Einsatzbereichen verwendet werden. c) Das Nutzungsrecht an den Software-Produkten entsteht erst mit vollständiger Bezahlung durch den „Besteller“. c) Der Anwender erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software-Produkte einschließlich der Benutzerdokumentation und weiterer gelieferter Werke und Unterlagen an. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 69a Abs.3 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. d) Der „Besteller“ erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die überlassenen Programme zu nutzen. Der „Besteller“ darf die Vervielfältigungsstücke an einen Dritten weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung der Programme verzichtet, und der Dritte sich durch schriftliche Erklärung gegenüber „AN“ zum Programmschutz verpflichtet sowie die Grenzen des Benutzungsrechts an den Vervielfältigungsstücken, wie sie für den „Besteller“ bestehen, anerkennt. Der „Besteller“ verpflichtet sich, eventuell bestehende Beschränkungen hinsichtlich der Software dem Zweitverwerber aufzuerlegen. Eine Überlassung der Vervielfältigungsstücke an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des „AN“. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden. e) Der „Besteller“ und seine Erfüllungsgehilfen, sowie Dritte dürfen die Software-Produkte nicht ändern. f) Die Lieferung von Quellprogrammen wird nicht geschuldet. Der „AN“ stellt Software-Produkte grundsätzlich als Objektprogramme zur Verfügung. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellprogramme durch den „Besteller“ oder seinen Erfüllungsgehilfen, sind unzulässig. g) Das Anfertigen von Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen der gelieferten Produkte ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu internen Sicherungszwecken zulässig. Im Falle der Weiterveräußerung durch den „Besteller“ sind diese zu vernichten und dem „AN“ ist dies schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Veräußerung (Rechnungslegung), zu versichern. h) Der „Besteller“ ist zur Fehlerbeseitigung nicht berechtigt. Fehlerbeseitigungen führt der „AN“ in dafür angemessenen Fristen allein durch. i) Die Software-Produkte dürfen nicht für einen Rechenzentrums- bzw. Rechenzentrumsähnlichenbetrieb zur Nutzung für Dritte eingesetzt werden. j) Der „Besteller“ darf Software nur auf einer dafür vom „AN“ freigegebenen Anlage einsetzen. k) Verstößt der „Besteller“ gegen die in diesen AGBs genannten Regelungen (Lt. d),g) zum Programmschutz, ist er zur Zahlung in Höhe des 12 fachen Betrages der Überlassungsvergütung verpflichtet. l) Verstößt der „Besteller“ gegen eine der in diesen AGBs enthaltenen Regelungen zum Programmschutz, ist der „AN“ berechtigt, die Programmnutzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. m) Der „Besteller“ gewährt einem zur Verschiebung verpflichteten Sachverständigen, zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung seines Nutzungsrechts, Zutritt zu seinen Betriebsräumen. n) Die Kenntnisgabe der Quellprogramme an Dritte ist dem „Besteller“ nicht gestattet. o) Der „Besteller“ darf vermietete Software-Produkte nicht ohne Zustimmung des „AN“ weitervermieten, bzw die Software Dritten zugänglich machen. p) Alle Leistungen des „AN“ werden nach Aufwand vergütet. Dabei richten sich Stunden- bzw Tagessätze, Reisekosten, Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste des „AN“.

9. Abnahme von Software

a) Erstellung von Programmen: Der „AN“ erstellt mit Unterstützung des „Bestellers“ eine Spezifikation, eine Software oder Beides. Der „Besteller“ kann innerhalb von 14 Tagen, nach Vorlage der Spezifikation, schriftlich Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die vom „AN“ zur Vorlage gebrachte Spezifikation als verbindlich. Erklärt der „Besteller“ einen Änderungswunsch mündlich, kann der „AN“ diesen schriftlich bestätigen. Die Bestätigungsmittlung ist verbindlich, wenn der „Besteller“ nicht unverzüglich widerspricht. Soweit nicht anders vereinbart ist, werden die erbrachten Leistungen vom „AN“ nach vereinbartem Preismodell vergütet. c) Die Abnahme hat innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung an den „Besteller“ zu erfolgen (§ 640 Abs. 1 S. 3 BGB).

10. Hard- und Software-Verkauf

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sowohl der Kauf der Hardware als auch die Überlassung der Software rechtlich selbständige Verträge sind. Die Nichterhaltung eines Vertrages berührt nicht andere Verträge.

11. Haftungsbeschränkung Software

Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen.

12. Reparaturen

Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages (KV) gewünscht, so ist dies vom „Besteller“ ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den KV sind nach den vom „AN“ benannten Preisen zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des „AN“. Kosten für den Versand und Verpackung gehen zu Lasten des „Bestellers“. Alle Geräte, die zur Reparatur oder Austausch/Umtausch eingeschickt werden, sind grundsätzlich „frei Haus“ anzuliefern. Unfrei gelieferte Waren werden nicht angenommen. Ist der „AN“ auf Grund einer Fehlermeldung des „Bestellers“ tätig geworden, ohne dass dieser einen Fehler nachweisen bzw. im Servicentermin vorführen kann, ist der „AN“ berechtigt, die Vergütung des getätigten Aufwandes, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu verlangen.

13. Embargobestimmung

Die Ausfuhr der von dem „AN“ gelieferten Artikel unterliegt deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Der „Besteller“ ist verpflichtet vor der Ausfuhr die ggf. notwendigen Zustimmungen bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten das für den Geschäftssitz des „AN“ örtlich und instanzli zuständig Gericht. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. b) Für alle Vertragsbeziehungen, insbesondere auch bei Lieferungen ins Ausland, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

15. Schriftformklausel

Alle Vereinbarungen die zwischen dem „AN“ und dem „Besteller“ getroffen werden, unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

16. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen/Teilbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien sind sich einig, dass der ggf. ungültige Teil des Vertrages durch eine gültige Formulierung ersetzt wird.